

abgewiesen, weil die notarielle Überschreibung noch nicht erfolgt ist. Ich bin für mein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von DM 9300.— mit einer Soforthilfeabgabe von DM 166.— belastet worden. Besteht hier keine Möglichkeit, daß ich von dieser Verpflichtung entbunden und meine beiden Söhne getrennt dafür herangezogen werden? Ich bemerke noch, daß ich und einer meiner Söhne ausgebombt wurden und wir noch keinerlei Hilfe vom Staat dafür erhalten haben.

Antwort: Das Finanzamt kann sich nur an Sie wegen der Zahlung halten, weil der Eigentümer des am 21. Juni 1948 abgabepflichtigen Vermögens herangezogen wird. Wenn Sie den Grundbesitz notariell geteilt hätten und die Söhne je zur Hälfte bedacht wären, dann würde die Belastung im einzelnen wie folgt aussehen:

2 % Abgabe aus einem Einheitswert von DM 4600.— abzüglich Freibetrag von DM 3000.— = DM 32.—, für beide Teile also DM 64.—. Voraussetzung bei dieser Annahme ist, daß die Söhne sonst kein abgabepflichtiges Vermögen haben. Bei Ihrer Veranlagung kommt nur ein Freibetrag von DM 1000.— in Anrechnung, weil das abgabepflichtige Vermögen den Einheitswert von DM 9000.— übersteigt. Das Vermögen wird somit, weil es notariell noch nicht überschrieben wurde, um DM 102.— höher veranlagt. Es gilt auch hier, was in der vorstehenden Auskunft bereits gesagt wurde. Sie können nur Antrag wegen Stundung stellen, wobei geprüft wird, welche Einkünfte Sie aus den an Ihre Söhne verpachteten Grundstücken haben und ob diese über das notwendige Existenzminimum hinausgehen.

Frage: 1947 habe ich meinen Sohn zur Lehrerausbildung in das Pädagogium nach Meersburg geschickt, nachdem der Staat erklärt hatte, daß er das Schulgeld und die Verpflegungskosten übernehme. Für den Fall eines vorzeitigen Verlassens des Studiums oder nach Aufgabe des Lehrerberufes war bedungen, daß ein noch festzusetzender Kostenbeitrag an den Staat zurückzuerstatten sei. Nun wurde verfügt, daß ab 1. 1. 1950 von den Eltern monatlich ein Kostenbeitrag von DM 50.— zu übernehmen sei. Sollte dieser Erlaß nicht geändert werden und eine Befreiung von den Kosten nicht möglich sein, weiß ich nicht, wie ich mir helfen kann, den Sohn, der sich jetzt im 3. Kurs befindet, nicht aus dem Beruf herauszunehmen.

Antwort: Das Ministerium für Kultus und Unterricht vertritt im allgemeinen den Grundsatz, daß keinem Kinde der Weg zum Volksschullehrer aus irgendwelchen finanziellen Gründen verschlossen sein darf. Infolgedessen wird beim Landtag Antrag gestellt werden, daß für sämtliche Schüler der Pädagogien und Akademien voller Nachlaß gewährt wird, wenn ein Bedürftigkeitsfall vorliegt. Die Kinder vom Lande ebenso wie die der Arbeiter sollen diesen Beruf erwählen können, wenn Begabung vorhanden ist, ohne daß das Elternhaus Schaden leiden müßte.

Frage: Muß der Arbeitgeber bei Kündigung die Zustimmung des Arbeitsamtes einholen?

Antwort: Zu dieser Frage hat sich der Bundesarbeitsminister wie folgt geäußert: „Nach Artikel 12 des mit Ablauf des 23. Mai 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Nach Absatz 2 darf niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Da es sich bei diesen Vorschriften nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes um unmittelbar geltendes Recht handelt, sind nunmehr alle diesen Bestimmungen widersprechenden deutschen Rechtsvor-

schriften aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages außer Kraft getreten. Die Bestimmung des § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939, nach der Arbeitnehmer vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses einholen müssen und die festgelegten Einstellungsbeschränkungen für Betriebe und Haushaltungen widersprechen dem in Artikel 12 gewährleisteten Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes und sind deshalb außer Kraft getreten. Es gilt jedoch noch die Vorschrift der Arbeitsplatzwechselverordnung über die Pflicht des Arbeitgebers, vor der Kündigung von Arbeitnehmern die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen.“

Frage: Wie steht es nach der Währungsreform mit der pflichtmäßigen Altersversorgung des Handwerkers?

Antwort: Handwerker sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie nicht eine entsprechende Lebensversicherung abgeschlossen haben. Für die durch die Währungsreform abgewerteten Versicherungssummen mußte wieder eine Erhöhung vorgenommen werden, wenn sie auch weiterhin von der Sozialversicherung befreit sein wollten. In einem besonderen Erlaß hat die Verwaltung für Arbeit den Arbeitsministerien der Länder nahegelegt, die Versicherungsanstalten anzuweisen, bei Prüfung der Angestelltenversicherungspflicht für Handwerker noch bis Ende dieses Jahres Entgegenkommen zu zeigen, trotzdem die Frist für die Wiedererhöhung der Lebensversicherung am 1. Oktober 1949 abgelaufen war.

Staufener Rück- und Vorschau

(Schluß)

Frohe Ereignisse, die Staufener und seine Gäste in Bewegung brachten, waren Besuche der Männergesangsvereine Wolfach und Concordia Offenburg, deren Lieder im Wechselgesang mit dem Staufener Liederkrans erklangen, auf dem Markt und auf dem Festplatz, bevor die alte Sängereundschaft bei einem geselligen Trunk Staufener Weines sich neu befestigte. Ein großer Tag, an dem das Städtchen die Zahl der Gäste kaum zu fassen vermochte, war es, als der Breisg. Sängerbund das zweite Wettgesingen in Staufener ausrug, bei dem unser Liederkranz die Freude und die Ehre hatte, einen ersten Preis mit zu ersingen.

Die ganze Stadt kam in Bewegung, als die Film A. G. Freiburg für einen heimatischen Lustspielfilm die Aufnahmen in den geschmückten Straßen und auf dem Marktplatz hier drehte. Dabei wurden nicht nur für kleine Rollen gute Staufener Typen und ein paar hübsche Mädchen „engagiert“; bei den lustigen Volksszenen auf dem Marktplatz wurde die ganze Bevölkerung, die dort versammelt war, filmgerecht einstudiert und spielte mit, und alle, die dabei waren, können sich demnächst beim Klang der Feuerwehrmusik über die Leinwand flimmern sehen.

So ist es eine Fülle der Erinnerungen, die die Staufener und ihre Gäste aus diesem Sommer mitbekommen haben. — Nach einer kurzen Ruhepause von wenigen Wochen hat nun der Winter begonnen, für den die Absicht und die Aufgabe besteht, das Interesse an guten Darbietungen, das sich so lebhaft zeigte, weiterhin wachzuhalten und zu befriedigen. Die Volkshochschule hat bei ihrem Werbeabend ihr Programm entwickelt, das zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Unter der Leitung des durch den Bürgermeister mit dieser Arbeit betrauten Herrn Dr. Stärk wird da eine Fülle des Lehrreichen, des Wissenswertes und des Schönen geboten. In Strachen und Stenographie, im Basteln und Zeichnen werden Kurse abgehalten; über Dichtung und Literatur werden Herr Bassermann und Herr Hauptlehrer

